

KV-Nr.: 728

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Langmüller & Langmüller

Rechtsanwälte und Notare

RAe Langmüller u. Koll. · Postfach 2533 · 44157 Dortmund

1.

Vermerk:

Heute fand eine Besprechung mit meinem Mandanten, Herrn Thomas Marek, statt.

Durch Urteil des Landgerichts Dortmund vom 08.10.2010 ist er wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden. Die große Strafkammer hat gegen den Mandanten eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verhängt.

Der Mandant möchte, dass ich gegen das Urteil mit der Revision vorgehe. Er ist empört, da er ursprünglich nur wegen schweren Raubes angeklagt war und dann plötzlich auch noch wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurde. Auch sei die von ihm verwendete Waffe doch gar nicht geladen gewesen.

Eine Abschrift der Anklageschrift (Anlage 1) liegt mir bereits vor.

Ich habe dem Mandanten zugesagt, unverzüglich Rechtsmittel einzulegen und das weitere Vorgehen nach Eingang des Hauptverhandlungsprotokolls sowie der schriftlichen Urteilsgründe mit ihm zu besprechen.

2.

Schreiben an das Landgericht Dortmund, 11. große Strafkammer, z. U. vorbereiten:

„Für den Angeklagten Thomas Marek lege ich gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund, 11. große Strafkammer, vom 08.10.2010, Az. 11 KLS 29 Js 1414/10 (116/10), Revision ein. Ich beantrage umfassende Akteneinsicht und die Übersendung des Hauptverhandlungsprotokolls.“

3.

WV z.U.


4.

Sodann ab (vorab per Fax).

*kl. zu d. -4.
14/10/10*

5.

WV nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe, spätestens in 5 Wochen.


Gerd Langmüller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das formgerechte Schreiben des Rechtsanwalts Langmüller vom 14.10.2010, mit dem dieser für den Mandanten Revision gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 08.10.2010 eingelegt hat, am selben Tag beim Landgericht Dortmund eingegangen ist.



Gerd Langmüller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Langmüller
Rechtsanwalt und Notar

Dr. David Sommer
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Unser Zeichen:
Bei Antwort oder Zahlungen bitte
angeben
0138/10 M/gl

Datum:
14.10.2010

Staatsanwaltschaft Dortmund
29 Js 1414/10

Anlage 1

Dortmund, 01.07.2010

An das
Landgericht
- große Strafkammer -
Dortmund

Anklageschrift

Thomas Marek, geb. am 13.01.1983 in Dortmund,
wohnhaft Dresdener Straße 15, 44139 Dortmund,
ledig, Deutscher, zur Zeit arbeitslos,

Verteidiger: Rechtsanwalt Gerd Langmüller, Dortmund,

wird angeklagt,

am 15.05.2010
in Dortmund

unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen, wobei er eine Waffe verwendete.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Der Angeschuldigte begab sich am Tattag gegen 16.20 Uhr in das Elektronikfachgeschäft Elektro-Krapp des Inhabers Robert Krapp in der Kampstraße 25 in Dortmund. Nachdem er den anwesenden Inhaber Robert Krapp unter Vorhalt einer ungeladenen Pistole der Marke Walther PPK dazu aufgefordert hatte, sämtliches vorhandene Bargeld zu übergeben, entnahm er aus der offen stehenden Kasse 820 EUR Bargeld. Schließlich verließ der Angeschuldigte das Ladengeschäft unter Mitnahme des Geldes, um dieses für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Beweismittel sowie des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird abgesehen.

Es wird b e a n t r a g t,

**das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer - Dortmund
zu eröffnen.**

Westmoor

Staatsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts Dortmund vom 03.09.2010, in dem die Anklage ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde und der zugleich einen ordnungsgemäßen Beschluss i.S.v. § 76 Abs. 2 Satz 1 GVG beinhaltet, wird abgesehen.

Eingegangen

08.11.2010

RAe Langmüller

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
11. große Strafkammer

Ausfertigung

Geschäfts.-Nr.

11 KLS 29 Js 1414/10 (116/10)

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Norden
als Vorsitzender,

Richter am LG Möller
als beisitzender Richter,

Ewald Hauber
Richard Schmidt
als Schöffen,

Staatsanwalt Dr. Nowotny
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Lugo
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Ort und Tag

Dortmund, den 08.10.2010

Strafsache

gegen

Thomas Marek,
geb. am 13.01.1983 in Dortmund,
wohnhafte Dresdener Straße 15, 44139
Dortmund,
ledig, Deutscher, zur Zeit arbeitslos,

wegen schweren Raubes.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt aus der Untersuchungshaft
der Angeklagte,

als Verteidiger:
Rechtsanwalt Gerd Langmüller, Dortmund,

folgende Zeugen und Sachverständige:

Robert Krapp,
Katharina Jäger.

<p>Dauer der Hauptverhandlung Von 09.00 Uhr bis 13.20 Uhr (Uhrzeit) (Uhrzeit) Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung – noch nicht – rechtskräftig ist. (Name, Amtsbezeichnung) Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt. 08.10.2010, Lugo, Justizbeschäftigte (Datum, Name, Amtsbezeichnung)</p>

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie ihre Aussage zu beedigen hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die über ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

Sie wurden ferner darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, falls sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehören, das Zeugnis und die Beedigung des Zeugnisses zu verweigern.

Die Zeugen wurden schließlich darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die Personalien, wie sie in der Anklageschrift aufgeführt sind, treffen zu.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 01.07.2010 (Bl. 25 der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 01.07.2010 durch Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 03.09.2010 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Dortmund – große Strafkammer – eröffnet worden ist.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich bin zur Äußerung nicht bereit.

Sodann wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen wurden nacheinander hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Robert Krapp, bin 48 Jahre alt, von Beruf Einzelhandelskaufmann, wohnhaft in Dortmund. Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Der Zeuge sagte weiter zur Sache aus.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.30 Uhr entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Katharina Jäger, bin 29 Jahre alt, von Beruf Friseurin, wohnhaft in Dortmund. Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Die Zeugin sagte zur Sache aus.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Die Zeugin sagte weiter zur Sache aus.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11:20 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass aufgrund der Aussage des Zeugen Krapp, der bekundet habe, dass der Angeklagte ihn noch mit dem Lauf der Pistole geschlagen habe, nachdem er das Geld aus der Kasse genommen habe, auch eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB in Betracht komme.

Der Angeklagte erklärte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger, er wolle sich nunmehr doch zur Sache einlassen.

Der Angeklagte machte Angaben zur Sache.

Nach Belehrung des Angeklagten, dass es ihm freistehe, sich hierzu zu äußern, folgte die über die Pflichtangaben hinausgehende Vernehmung des Angeklagten zur Person.

Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 18.06.2010 wurde verlesen.

Nach jeder Beweiserhebung wurde der Angeklagte gefragt, ob er etwas zu erklären habe.

Auf ausdrückliches Befragen wurden keine weiteren Beweis- oder Beweismittlungsanträge mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: (...)

Rechtsanwalt Langmüller beantragte: (...)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anträge wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort. Er wurde befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung auszuführen habe. Er erklärte:

Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Die Hauptverhandlung wurde um 12.30 Uhr unterbrochen, das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Die Hauptverhandlung wurde um 12.55 Uhr nach erneutem Aufruf in gleicher Besetzung in Anwesenheit der o.g. Beteiligten mit Ausnahme der bereits entlassenen Zeugen fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Der Angeklagte wird wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 52 StGB.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der übrigen Teile des Protokolls vom 08.10.2010 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am08.10.2010.....

gez. Dr. Norden
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Lugo, JBe
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Lugo
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



11 KLS 29 Js 1414/10 (116/10)

Ausfertigung



**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

Eingegangen
08.11.2010
RAe Langmüller

Urteil mit Gründen
zur Geschäftsstelle gelangt am
02.11.2010

Lugo, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

Thomas Marek, geb. am 13.01.1983 in Dortmund,
wohnhaft Dresdener Straße 15, 44139 Dortmund,
ledig, Deutscher, zur Zeit arbeitslos,

wegen schweren Raubes

hat die 11. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund
auf Grund der Hauptverhandlung vom 08.10.2010,
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der gem. § 275 Abs. 3 StPO ordnungsgemäß aufgeführten Beteiligten wird abgesehen.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 52 StGB.

G r ü n d e:

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

II.

Am 15.05.2010 begab sich der Angeklagte gegen 16.20 Uhr in das Elektronikfachgeschäft des Zeugen Robert Krapp in der Kampstraße in Dortmund. Er führte hierbei eine ungeladene Pistole der Marke Walther PPK mit sich.

Nachdem er das Ladenlokal, in dem sich nur der Zeuge Krapp befand, betreten hatte, verlangte er unter Vorhalt der Pistole das Geld aus der Kasse. Der Zeuge Krapp ging davon aus, dass der Angeklagte sich das Geld aus der Kasse ohnehin nehmen würde, da der Schlüssel zur Kasse im Schloss steckte. Aufgrund dessen öffnete er die Kasse, woraufhin der Angeklagte daraus Bargeld in Scheinen im Wert von 820 EUR entnahm und in einem mitgebrachten Beutel verstaute.

Der Angeklagte wollte die Tatbeute, von der er wusste, dass sie ihm nicht zustand, für seine eigenen Zwecke verwenden.

Als der Angeklagte auf dem Weg zur Tür an dem Zeugen Krapp vorbeikam, sackte dieser aus Angst und Aufregung in sich zusammen. Der Angeklagte, der hiervon genervt war, sagte daraufhin „Schlappschwanz!“ zu dem Zeugen und schlug ihn mit der Pistole auf den Kopf, wodurch dieser eine blutende Platzwunde erlitt, die genäht werden musste.

III.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Beweiswürdigung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Ausführungen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte eines schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Norden

Ausgefertigt

 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Möller

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

12.11.2010.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

§§ 123, 185, 223, 224 StGB sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Es ist zu unterstellen,

- dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen,
- dass das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 08.10.2010 sowie das Protokoll der Hauptverhandlung dem Verteidiger am 08.11.2010 ordnungsgemäß zugestellt worden sind,
- dass der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten keine Eintragungen enthält.

Dortmund verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2010

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1					1	2	3
2	4	5	6	7	8	9	10
3	11	12	13	14	15	16	17
4	18	19	20	21	22	23	24
5	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
6	1	2	3	4	5	6	7
7	8	9	10	11	12	13	14
8	15	16	17	18	19	20	21
9	22	23	24	25	26	27	28
10							
11							
12							
13							
14							

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
15	1	2	3	4	5	6	7
16	8	9	10	11	12	13	14
17	15	16	17	18	19	20	21
18	22	23	24	25	26	27	28
19	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
20				1	2	3	4
21	5	6	7	8	9	10	11
22	12	13	14	15	16	17	18
23	19	20	21	22	23	24	25
24	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
25						1	2
26	3	4	5	6	7	8	9
27	10	11	12	13	14	15	16
28	17	18	19	20	21	22	23
29	24	25	26	27	28	29	30
30	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31							
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
32				1	2	3	4
33	5	6	7	8	9	10	11
34	12	13	14	15	16	17	18
35	19	20	21	22	23	24	25
36	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
37							1
38	2	3	4	5	6	7	8
39	9	10	11	12	13	14	15
40	16	17	18	19	20	21	22
41	23	24	25	26	27	28	29
42	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
43				1	2	3	4
44	5	6	7	8	9	10	11
45	12	13	14	15	16	17	18
46	19	20	21	22	23	24	25
47	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53	1	2	3	4	5	6	7
54	8	9	10	11	12	13	14
55	15	16	17	18	19	20	21
56	22	23	24	25	26	27	28
57	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
58				1	2	3	4
59	5	6	7	8	9	10	11
60	12	13	14	15	16	17	18
61	19	20	21	22	23	24	25
62	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2010:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe auszugeben.

A. Zulässigkeit der Revision

I. Statthaftigkeit

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da sie sich gegen ein Urteil der großen Strafkammer richtet.

II. Revisionsberechtigung, Beschwer

Der Verteidiger ist gem. § 297 StPO zur Revisionseinlegung berechtigt, durch das die Verurteilung aussprechende Urteil ist der Mandant (M) auch beschwert.

III. Einlegungsfrist und -form

Auch die Revisionseinlegungsfrist sowie die Form des § 341 Abs. 1 StPO dürften gewahrt sein. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 08.10.2010, die Revisionseinlegungsschrift des Verteidigers ist am 14.10.2010 und damit binnen der gem. § 43 Abs. 1 StPO am 15.10.2010 ablaufenden Wochenfrist beim LG Dortmund als dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingegangen.

IV. Revisionsbegründung

Gem. § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Das Urteil wurde dem Verteidiger am 08.11.2010 und damit nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist zugestellt, so dass § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO eingreift. Die Begründungsfrist endet demnach gem. § 43 Abs. 1 StPO am 08.12.2010, zum Zeitpunkt der Bearbeitung am 12.11.2010 kann sie noch gewahrt werden.

B. Begründetheit der Revision

Die Revision ist begründet, soweit das angegriffene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 Abs. 1 StPO.

I. Verfahrensfehler: Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StPO

Die Tatsache, dass M zunächst nur wegen schweren Raubes angeklagt, nunmehr aber auch wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden ist, könnte einen Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StPO begründen, nach dem Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat ist. Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich herausgestellt, dass der Zeuge Krapp (K) während des Tatgeschehens auch von M geschlagen wurde. Dies war von der Anklage nicht erfasst. Insofern hätte möglicherweise eine Nachtragsanklage gem. § 266 Abs. 1 StPO erhoben werden müssen. Dies war jedoch nicht erforderlich, wenn der Schlag mit der Pistole Teil der angeklagten prozessualen Tat i.S.d. § 264 Abs. 1 StPO ist. Der prozessuale Tatbegriff umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 264 Rn. 2). Im vorliegenden Fall dürfte es sich bei der angeklagten Entnahme des Geldes aus der Kasse und dem Schlag mit der Pistole schon wegen des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges um einen einheitlichen Vorgang und damit auch um eine prozessuale Tat handeln. Zudem wird dasselbe Tatmittel (Pistole) für die Drohung und den Schlag eingesetzt. Daher dürfte kein Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StPO vorliegen.

II. Sachrüge: §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Ferner ist zu prüfen, ob die tatsächlichen Urteilsfeststellungen die Verurteilung des M wegen schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB tragen.

1. Grunddelikt

M dürfte K durch den Vorhalt der Pistole konkludent mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht haben. Dass die Waffe tatsächlich nicht geladen war, ist für die Tatbestandsverwirklichung unerheblich, da dies für K nicht erkennbar war. Ferner dürfte er die Geldscheine aus der Kasse weggenommen haben, indem er den daran bestehenden Gewahrsam des K brach und durch das Einstecken in den mitgebrachten Beutel neuen eigenen Gewahrsam begründete. *Unabhängig von der Frage, ob man mit der Rechtsprechung bei der Abgrenzung zur räuberischen Erpressung auf das äußere Erscheinungsbild oder mit der Literatur auf die innere Vorstellung des Opfers abstellt (vgl. die Nachw. bei Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 255 Rn. 10 f.), dürfte vorliegend ein Raub gegeben sein, da M das Geld aus der Kasse nahm und K davon ausging, die Entwendung des Geldes ohnehin nicht verhindern zu können.*

M dürfte ferner nach den Feststellungen der Kammer auch vorsätzlich und mit der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben, auch der erforderliche Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme ist gegeben. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen ebenfalls vor.

2. Qualifikation gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

M könnte die Qualifikation des schweren Raubes gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt haben. Hierzu müsste er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet haben. Unter Waffen sind bewegliche Sachen zu verstehen, die ihrer Art nach zur Verursachung erheblicher Verletzungen generell geeignet und bestimmt sind (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 4). Die verwendete Waffe muss darüber hinaus jedoch auch objektiv gefährlich sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 19). Vor diesem Hintergrund stellt vorliegend die Bedrohung mit der echten, aber ungeladenen Schusswaffe gerade kein Verwenden gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB dar, da mangels Munition die Drohung eine buchstäblich leere und damit objektiv ungefährlich war. Aus diesem Grund dürfte die ungeladene Pistole auch kein anderes gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB darstellen.

Jedoch könnte ein Verwenden einer Waffe dadurch vorliegen, dass M den K nach der Wegnahme mit der Pistole auf den Kopf schlug. Die Gefährlichkeit einer verwendeten Waffe kann sich auch aus der Art ihrer konkreten Verwendung in der Tatsituation ergeben. Insofern stellt auch eine ungeladene Schusswaffe eine objektiv gefährliche Waffe dar, wenn sie als Schlagwerkzeug benutzt wird, da dies dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen des Opfers herbeizuführen (vgl. BGHSt 44, 103 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Danach hat M die Pistole hier als konkret gefährliche Waffe verwendet, wie sich auch an der eingetretenen Verletzung des K gezeigt hat. Indes ist der Schlag mit der Pistole erst nach der Wegnahme des Geldes geschehen. Der Raub des Geldes aus der Kasse war mit dem Einstecken in den Beutel bereits vollendet. Jedoch kann die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch noch durch Verwendung der Waffe im Stadium nach der Vollendung bis zur Beendigung der Tat verwirklicht werden (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 18). Dies setzt jedoch voraus, dass das Verwenden der Waffe weiterhin von Zueignungsabsicht getragen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es der Beutesicherung dient (vgl. BGHSt 53, 234 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 18). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Feststellungen nicht, dass M den Schlag ausführte, um sich die Beute zu sichern, sondern vielmehr, dass er handelte, weil ihm K auf die Nerven ging. Folglich hat M durch den Schlag mit der Pistole nicht die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt.

3. Qualifikation gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB

M könnte jedoch eine der in § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthaltenen Qualifikationen erfüllt haben. § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB dürfte mangels Qualifikation der ungeladenen Pistole als Waffe bzw. anderes gefährliches Werkzeugs ausscheiden. M dürfte jedoch § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB erfüllt haben, der das Beisichführen eines Werkzeugs oder Mittels voraussetzt, mit dem der Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt überwunden werden soll. Diese Qualifikation ist bereits bei der Bedrohung mit einer ungeladenen Schusswaffe erfüllt (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 10). Auch die erforderliche Verwendungsabsicht dürfte gegeben sein, da M die Pistole tatsächlich verwendet hat (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 12).

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach der hier bevorzugten Auffassung ist die Revision zulässig und wegen materiell-rechtlicher Fehler begründet, da M lediglich wegen der mit einer geringeren Strafandrohung bewehrten Qualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB hätte verurteilt werden dürfen. Rechtsanwalt Langmüller dürfte daher gem. §§ 353 Abs. 1, 354 Abs. 2 StPO zu beantragen haben, das Urteil des LG Dortmund vom 08.10.2010 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere große Strafkammer des LG Dortmund zurückzuverweisen.